

Richter am Amtsgericht  
Henning Sauer

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern  
Puschkinstr. 19 – 21

19055 Schwerin

E-Mail: [henning.sauer@jm.mv-regierung.de](mailto:henning.sauer@jm.mv-regierung.de)

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Platz der Republik 1

11011 Berlin

nur per E-Mail: [rechtsausschuss@bundestag.de](mailto:rechtsausschuss@bundestag.de)

Schwerin, 22.09.2016

Schreiben v. 15.09.2016, PA 6 – 5410-2.2

### **Stellungnahme**

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

### **Entwurf eines ... Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafbarkeit von Sportwettbetrug und der Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben**

Der Gesetzentwurf wird – weitgehend uneingeschränkt - begrüßt.

Ausgehend von dem im Frühsommer 2015 vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vorgelegten Konzeptpapier ist das Vorhaben über den Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz aus dem Herbst 2015 und die anschließende Beteiligung der Länder und Verbände konsequent weiterentwickelt und verbessert worden.

Der Gesetzentwurf gibt nur noch vereinzelt und punktuell Anlass zu Kritik. Insoweit werden in jeweils konkrete Änderungsvorschläge unterbreitet.

## 1. internationale Vorgaben

Durch den Gesetzentwurf wird internationalen Vorgaben konsequent entsprochen. Deutschland war zunächst durch die von der 5. UNESCO-Weltkonferenz der Sportminister (MINEPS V) im Mai 2013 verabschiedete Berliner Erklärung zur Prüfung der Einführung von strafrechtlichen Sanktionen gegen Manipulationen von Sportwettbewerben aufgerufen. Zudem gibt das von Deutschland am 19. September 2014 unterzeichnete Übereinkommen des Europarates über die Manipulation von Sportwettbewerben in Art. 15 vor, Spielmanipulationen unter Strafe zu stellen, wenn diese mit Nötigung, Korruption oder Betrug im Sinne innerstaatlichen Rechts einhergehen. Die Manipulation von Sportwettbewerben wird dabei in Art. 3 Abs. 4 des Übereinkommens als „jede vorsätzliche Abmachung, Handlung oder Unterlassung, die auf eine missbräuchliche Veränderung des Ergebnisses oder Verlaufs eines Sportwettbewerbs abzielt, um die Unvorhersehbarkeit des genannten Sportwettbewerbs ganz oder teilweise in der Absicht aufzuheben, einen ungerechtfertigten Vorteil für sich selbst oder für andere herbeizuführen“ definiert.

Selbst wenn nach dem Übereinkommen formal kein Handlungsbedarf bestünde, wäre die beabsichtigte Einführung der vorgesehenen Straftatbestände dennoch grundsätzlich geboten.

Durch die einschlägig bekannten Urteile des Bundesgerichtshofs v. 20.12.2012, 4 StR 55/12 sowie 4 StR 580/11 und 4 StR 125/12 zu den Vorkommnissen betreffend die Manipulation von Fußballspielen durch den Schiedsrichter Robert Hoyzer sowie Ante Sapina u. a. sind teilweise unüberwindbar erscheinende Beweisschwierigkeiten – insbesondere betreffend die Feststellung des Schadens - und – z. T. daraus folgende - Strafbarkeitslücken offenbar geworden.

Diese erscheinen nicht hinnehmbar und jedenfalls dem Geist der dargestellten internationalen Vorgaben kann nur durch gesetzgeberisches Handeln entsprochen werden.

## 2. ultima ratio

Der Gesetzentwurf begegnet keinen Bedenken wegen des Grundsatzes der ultima ratio. Dies könnte allenfalls in Zweifel gezogen werden, wenn der Gesetzentwurf allein dem Schutz der Integrität des Sports und seiner hohen sozialen und gesellschaftlichen Bedeutung – als Stichworte seien nur fair play, Teamgeist und Vorbildfunktion genannt - diene.

Der Gesetzentwurf dient aber darüber hinaus auch dem Schutz von (berechtigten) Vermögensinteressen.

Nicht nur im hoch bezahlten Spitzensport sind erhebliche finanzielle Interessen vorhanden. Auch in weniger großen, weniger publikumswirksamen Sportarten und nicht nur in den Spitzenligen werden – teilweise erhebliche - finanzielle Mittel eingesetzt, um erfolgreich zu sein.

Die daraus resultierenden Vermögensinteressen sind bei allen unmittelbar wie mittelbar Beteiligten vorhanden; bei den Sportlern und Trainern ebenso wie bei Funktionären, Sponsoren, aber auch bei Wettanbietern und –teilnehmern.

Die Auswirkungen von Manipulationen können auch jenseits der unmittelbar Benachteiligten längerfristig sein, wie etwa die Einnahmeverluste durch allgemein niedrigere Zuschauerzahlen in Folge des sogen. Bundesliga-Skandals von 1971 zeigt.

Auch diese Vermögensinteressen gilt es in gleicher Weise zu schützen, wie andere ebenso berechnigte Vermögensinteressen. Für jene existiert bereits ein regelmäßig umfassender auch strafrechtlicher Schutz. Dies ist für die dargestellten, vom Gesetzentwurf erfassten Vermögensinteressen nicht der Fall, wie die genannten Urteile des Bundesgerichtshofs v. 20.12.2012 gezeigt haben.

Die jüngere Vergangenheit hat schließlich belegt, dass die Sportverbandsgerichtsbarkeiten nach wie vor nur einen unzureichenden Schutz gegen Manipulationen und ihre Folgen bieten. Deren Ermittlungs- und Sanktionsmöglichkeiten bleiben auch in ihren Auswirkungen deutlich hinter denen der Strafjustiz zurück; so können etwa außerhalb der Verbände stehende Dritte praktisch nicht belangt werden und werden häufig schon mangels Beteiligung der Geschädigten deren Vermögensinteressen nur unzureichend, weil sehr eingeschränkt oder auch gar nicht geschützt.

Außerdem scheint nicht nur vereinzelt bei den Verbänden ein nur eingeschränktes Aufklärungsinteresse zu bestehen: Dem Ansehen des Sports soll nicht mehr als nötig geschadet werden und auch die persönlich betroffenen, oftmals hochrangigen Funktionäre haben kein Interesse an der Aufdeckung eigenen Fehlverhaltens.

Dies ist in den sogen. Korruptionsskandalen im Radsport, in der Leichtathletik und im Fußball oder auch durch das Verhalten des Internationalen Olympischen Komitees deutlich geworden. Die Aktivitäten der Verbände beschränken sich oftmals auf wohlklingende Ankündigungen, denen dann bestenfalls magere Ergebnisse, wie z. B. einzelne Ausschlüsse o. ä. folgen.

### 3. jenseits des Gesetzentwurfs

Ohne den Gesetzentwurf erschiene die Rechtslage mit Blick auf das AntiDopG als hinkend. Doping und Spielmanipulation weisen regelmäßig den gleichen Unrechtsgehalt und die gleiche Angriffsrichtung auf, da das Ergebnis eines sportlichen Wettbewerbs auch aus finanziellen Interessen verfälscht werden soll. Doping ist / wäre jedoch strafrechtlich sanktioniert (vulgo: „verboten“), Spielmanipulation demgegenüber nicht (vulgo: „erlaubt“).

Ferner wird durch den Gesetzentwurf ein Korrektiv zu den zuletzt – wenn auch zwangsweise – immer geringer gewordenen Einschränkungen für Sportwetten geschaffen. Der Markt für Sportwetten wächst zudem und seine Angebote werden immer vielfältiger. Mit dieser Liberalisierung wachsen auch die mit Sportwetten einhergehenden Gefahren. Zwischen diesen, namentlich dem erhöhten Suchtpotential und den vielfältigeren Manipulationsanreize kann eine potenzierten Wechselwirkung bestehen.

### 4. Systematik

Die vorgesehene Verortung der §§ 265c ff. StGB-E im 22. Abschnitt des Besonderen Teils des StGB (Betrug und Untreue) erscheint angebracht, da diese Regelungen ebenfalls dem Schutz von Vermögensinteressen dienen und – wie in der Gesetzesbegründung zutreffend

ausgeführt - Vorbereitungs- bzw. Beihilfehandlungen zum Betrug gem. § 263 StGB erfassen sollen.

Daher erscheint auch eine Verortung der §§ 265c ff. StGB-E im 26. Abschnitt des Besonderen Teils des StGB (Straftaten gegen den Wettbewerb) nicht angezeigt, auch wenn sie von den betroffenen Strukturen und aufgrund der vorgesehenen Ausgestaltung als abstrakte Gefährdungsdelikte eher den Korruptions- als den Betrugsstraftatbeständen ähneln.

Der Gesetzentwurf ist durchweg übersichtlich und lässt seine Systematik deutlich erkennen.

#### 5. Taten mit Auslandsbezug

Die gem. §§ 265c Abs. 5 u. 265d Abs. 5 StGB-E sowie § 5 Nr. 10a StGB-E vorgesehene Erfassung sowohl in-, als auch ausländischer Wettbewerbe und die - auf Fälle mit Inlandsbezug beschränkte - Erstreckung auf Auslandstaaten erscheint erforderlich, um alle aus nationaler Sicht strafwürdigen Verhalten zu erfassen. Andernfalls drohte die Flucht ins Ausland, da Tathandlung die Absprache, nicht die (un)sportliche Betätigung ist.

#### 6. Ausgestaltung

Die Ausgestaltung der §§ 265c und 265d StGB-E als abstrakte Gefährdungsdelikte wird begrüßt. Sie beseitigt die aufgezeigten Beweisschwierigkeiten und Strafbarkeitslücken. Neben der Integrität des Sports werden so auch durch die Erfassung von Vorbereitungshandlungen zum - bereits nach aktueller Gesetzeslage gem. § 263 StGB strafbaren - (Wett-) Betrug auch die Vermögensinteressen der Betroffenen angemessen geschützt.

Die den Korruptionsstraftatbeständen vergleichbare Ausgestaltung als abstrakte Gefährdungsdelikte erscheint auch angemessen, weil die Korruptionsstraftatbestände in tatsächlicher Hinsicht der Spielmanipulation vergleichbar erscheinen: Die Integrität eines Marktes bzw. Wettbewerbs wird angegriffen und die Akteure stammen häufig aus dem Bereich der - auch internationalen - Organisierten Kriminalität. Die betroffenen Geldbeträge erreichen nicht selten eine erhebliche Größenordnung und andernfalls ergäben sich - insbesondere bei der Feststellung des Schadens - Beweisschwierigkeiten und Strafbarkeitslücken.

#### 7. Bestimmtheit

Der Gesetzentwurf genügt dem strafrechtlichen Bestimmtheitsgebot.

Das gilt für die Formulierungen Schieds-, Wertungs- oder Kampfrichter sowie Sport nicht zuletzt mit Blick auf die dazu ergangenen Ausführungen in der Begründung.

Die Beschreibung der einzuhaltenden Regeln gem. §§ 265c Abs. 5 Nr. 2 u. 265d Abs. 5 Nr. 2 StGB-E genügt dem strafrechtlichen Bestimmtheitsgebot auch unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesgerichtshofs v. 20.09.2016, II ZR 25/15 (SV Wilhelmshaven ./).

Norddeutscher Fußballverband). Dort wird für die Wirksamkeit einer Verweisung lediglich Eindeutigkeit gefordert und wird darauf verwiesen, dass aufgestellte Regeln ohne weiteres für alle Teilnehmer gelten, da anders ein ordnungsgemäßer Wettkampfbetrieb nicht möglich wäre, Urteil des Bundesgerichtshofs v. 28.11.2014, II ZR 11/94. Diesen – wenn auch in anderem Zusammenhang aufgestellten – Voraussetzungen genügen die vorgesehenen Regelungen ohne weiteres.

#### 8. Umfang der Strafbarkeit gem. §§ 265c u. 265d StGB-E

Der Umfang der Strafbarkeit droht weder auszufern, noch zu weit eingeschränkt zu werden; nicht strafwürdig erscheinende Sachverhalte werden nicht erfasst, ohne dass sich die vorgesehenen Regelungen als rein symbolisches Strafrecht darstellen:

Bei § 265c StGB-E wird eine Ausuferung – und damit die Beimessung einer zu hohen Bedeutung - durch die Normierung des Bezugs zu einer öffentlichen Sportwette als Voraussetzung der Strafbarkeit verhindert. Dadurch wird gewöhnliches, nur rein regelwidriges oder sportethisch missbilligte Verhalten, wie z.B. unmotiviertes Spiel, da es um nichts mehr geht oder gegen den eigenen Trainer, ebensowenig erfasst wie Verhalten rein zu eigenen Gunsten, wie z.B. sogen „Schwalben“, Zeitspiel oder auch die Auslobung einer Siegprämie, selbst durch Dritte. Auch allein langfristig-taktisch provozierte Verwarnungen, wie z. B. eine 5. gelbe Karte oder gar vorsätzlich herbeigeführte Niederlagen bleiben dann straflos. In derartigen Fällen erscheint eine sportverbandsinterne Sanktionierung ausreichend.

Hinzu kommt die Herausnahme des rein privat-freizeitlichen Bereichs durch die Erfordernisse einer öffentlichen und nicht nur privaten Wette sowie eines Wettbewerbs des organisierten und nicht nur Freizeit-Sports. Es sind keine Anhaltspunkte vorhanden, die ein Einschreiten des Gesetzgebers auch in diesem Bereich als geboten erscheinen lassen.

Bei § 265c StGB-E wird eine zu weitgehende Einschränkung dadurch verhindert, dass der gesamte organisierte Sport, also auch der Amateurbereich erfasst wird.

Bei § 265d StGB-E wird eine Ausuferung durch die Normierung des berufssportlichen Charakters des Wettbewerbs als Voraussetzung der Strafbarkeit verhindert.

Bei § 265d StGB-E wird eine zu weitgehende Einschränkung dadurch verhindert, dass durch den Verzicht auf das Erfordernis des Wettbezugs bei berufssportlichen Wettbewerben auch erkaufte Absprachen über den Spielausgang, etwa nur zur Verhinderung des eigenen Abstiegs, erfasst werden; so geschehen beim sogen. Bundesliga-Skandal 1971.

#### 9. Trainer gem. §§ 265c Abs. 6 u. 265d Abs. 6 StGB-E

Der als Trainer gem. §§ 265c Abs. 6 u. 265d Abs. 6 StGB-E erfasste Personenkreis ist im Detail kritikwürdig; er erscheint zu eng.

Es erscheint – über die vorgesehene Regelung hinaus - sachgerecht, auch Personen, die lediglich im Vorfeld des Wettbewerbs als Trainer agieren, zu erfassen. Dies soll ausweislich der Begründung ausdrücklich nicht der Fall sein.

Auch Athletik-, Technik- und Taktiktrainer können durch ihr Agieren im Vorfeld eines Wettbewerbs diesen manipulieren, indem sie einen Teilnehmer so zugunsten des Wettkampfgegners vorbereiten, dass eine Korrektur während des Wettkampfes durch den Teilnehmer und / oder einen anwesenden anderen Trainer nicht mehr möglich ist. Solches kann z. B. geschehen durch falsche taktische Einstellung auf den Wettkampfgegner oder falsches Training wie etwa Kraft statt Technik oder falsche Technik.

Nicht erforderlich erscheint es jedoch, auch medizinische und / oder technische Betreuer i. w. S. wie z. B. Ärzte, Physiotherapeuten, Psychologen, Mechaniker, Materialwarte oder gar Tierpfleger ebenfalls zu erfassen. Deren Einflussmöglichkeiten sind zum einen noch mittelbarer, also noch geringer als die von Trainern und zum anderen zu oft auf die Möglichkeit der Nichtteilnahme bzw. des vorzeitigen Ausscheidens durch technischen Defekt begrenzt. Der letztgenannte Aspekt erscheint jedoch als von der eigentlichen Zielrichtung des Gesetzentwurfs so weit entfernt, dass auch und gerade im Zusammenhang mit dem geringen Ausmaß der Einflussmöglichkeiten keine strafrechtliche Sanktionierung geboten erscheint.

**Ich schlage daher vor, § 265c Abs. 6 StGB-E wie folgt zu ändern:  
zwischen „Wettbewerb“ und „über“ wird „oder in dessen Vorfeld“ eingefügt.**

#### 10. Strafraahmen gem. §§ 265c – 265e StGB-E

Die vorgesehenen Strafraahmen gem. §§ 265c ff. StGB-E sind im Detail kritikwürdig; sie erscheinen zu niedrig.

Grundsätzlich erscheint es aber zunächst sachgerecht, alle Straftaten gem. §§ 265c StGB-E u. 265d StGB-E auch in den Fälle des § 265e StGB-E derselben Strafandrohung zu unterwerfen.

Zwar werden die Tragweite und die Folgen von Manipulationen berufssportlicher Wettbewerbe häufig größer sein als bei der wettbezogenen Manipulation anderer Wettbewerbe. Zwingend ist dies jedoch nicht. Im Grenzbereich zwischen amateur- und berufssportlichen Wettbewerben ist vorstellbar, dass großräumige Manipulationen mit Wettbezug von gerade noch so eben amateursportlichen Wettbewerben größere Auswirkungen haben, als kleinste Manipulationen ohne Wettbezug von gerade noch so eben berufssportlichen Wettbewerben. Durch die Einheitlichkeit der Strafraahmen für alle (potentiell) Beteiligten wird gewährleistet, dass den jeweiligen Verursachungsbeiträgen, die von Fall zu Fall in den verschiedenen Rollen sehr unterschiedlich ausfallen können, jeweils angemessen Rechnung getragen werden kann und auch keine Gruppe als vermeintlich grundsätzlich hauptverantwortlich hingestellt wird.

Es erscheint allerdings sachgerechter, die Strafraahmen an §§ 263 f. StGB statt wie im Entwurf vorgesehen an §§ 299 f. StGB anzulehnen.

Die gem. §§ 265c u. 265d StGB-E durchgängig vorgesehene Höchststrafe von 3 Jahren Freiheitsstrafe bzw. in besonders schweren Fällen gem. § 265e StGB-E von 5 Jahren Freiheitsstrafe erscheint zu niedrig.

Es sind sehr gut Fallkonstellationen vorstellbar, bei denen diese Höchststrafen den Unwertgehalt nicht ausreichend erfassen könnten. Eine erfolgreiche umfassende Manipulation sportlicher Top-Ereignisse, wie z.B. der Fußball-Weltmeisterschaft oder des Finales über 100 Meter der Olympischen Spiele erscheint mit wie ohne Wettbezug mit einer Höchststrafe von 3 Jahren bzw. 5 Jahren Freiheitsstrafe nicht ausreichend geahndet.

Auch da grundsätzliche Unterschiede im Unwertgehalt nicht erkennbar sind, erscheint es geboten, jeden Sportwettbetrug genauso zu ahnden wie jeden anderen, allgemeinen Betrug. Auch ist die Verortung der §§ 265c ff. StGB-E im 22. Abschnitt des Besonderen Teils des StGB vorgesehen. Dort sind auch die heranzuziehenden Strafmaße zu suchen.

Die Ausgestaltung der vorgesehenen Straftatbestände als abstrakte Gefährungsdelikte in Anlehnung an die Korruptionsstraftatbestände des 26. Abschnitts des Besonderen Teils des StGB ist kein Grund für die im Gesetzentwurf vorgesehene Übernahme der dortigen geringeren Strafmaße, da dies namentlich wie dargelegt zur Überwindung der Beweisschwierigkeiten und zur vollständigen Erfassung des für strafwürdig erachteten Verhaltens erfolgt ist.

Zwar sieht auch das AntiDopG als Höchststrafe lediglich 3 Jahre bzw. 5 Jahre Freiheitsstrafe vor, doch können Verstöße gegen das AntiDopG allein grundsätzlich keine so weitreichenden, insbesondere finanziellen Folgen haben wie Verstöße gegen §§ 265c und 265d StGB-E und der Schutz von Vermögensinteressen ist verglichen mit §§ 265c ff. StGB-E nur untergeordnetes Schutzgut des AntiDopG. Daher stellt auch das AntiDopG keine Rechtfertigung für die vorgesehenen Strafrahmen dar.

Nicht erforderlich erscheint es jedoch, einen Verbrechenstatbestand entsprechend § 263 Abs. 5 StGB vorzusehen. Damit würde die Bedeutung der betroffenen Sachverhalte auch angesichts der bislang offenbar gewordenen Fälle überstrapaziert und ginge auch keine höhere Höchststrafe einher.

**Ich schlage daher vor,**

- **§§ 265c Abs. 1 - 4 u. 265d Abs. 1 – 4 StGB-E jeweils wie folgt zu ändern:  
„Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren“ wird durch „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren“ ersetzt und**
- **§ 265e S. 1 StGB-E wie folgt zu ändern:  
„Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren“ wird durch  
„Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren“ ersetzt.**

#### 11. Definition berufssportlicher Wettbewerbe gem. § 265d Abs. 5 StGB-E

Die vorgesehene Definition berufssportlicher Wettbewerbe gem. § 265d Abs. 5 StGB-E ist in zwei Details zu kritisieren, da sie teilweise unbillig und überdies wenig praktikabel erscheint sowie Strafbarkeitslücken drohen.

Die auch durch die Überschrift grundsätzlich vorgesehene Beschränkung auf berufssportliche, also sogen. Profi-Wettbewerbe erscheint wie bereits dargestellt sachgerecht und angemessen.

Problematisch kann jedoch die Abgrenzung zum Amateurtum sein, da es in unterschiedlichen Sportarten einen Grenzbereich mit sogen. Halbprofis gibt, also Sportlern,

die sowohl durch ihre sportliche Betätigung, als auch andere Tätigkeiten Einnahmen erzielen.

Die sodann vorab zu klärende Frage, ob die Abgrenzung zwischen Profi- und Amateurtum anhand des einzelnen Sportlers oder des Wettbewerbs vorzunehmen ist, ist mit dem Gesetzentwurf im Sinne der letztgenannten Alternative zu beantworten. Der Wettbewerb insgesamt soll geschützt werden. Nur so werden unbillig erscheinende Ergebnisse vermieden. Andernfalls wäre die Bestechung eines notgedrungen aufgestellten Ersatz-Ersatz-(Amateur-)Torwarts im Fußball-Europapokal straflos, während die Bestechung eines in einer Amateur-(Reserve-)Mannschaft ausnahmsweise, z. B. anlässlich Rekonvaleszenz mitspielenden Profis strafbar wäre.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Beschränkung der erfassten Wettbewerbe auf solche, die von einem Sportbundesverband oder einer internationalen Sportorganisation veranstaltet (oder in deren Auftrag oder mit deren Anerkennung organisiert) werden, ist hinsichtlich der Formulierung „Sportbundesverband“ zu kritisieren.

In § 265c Abs. 5 StGB-E ist statt von „Sportbundesverband“ von „nationalen ... Sportorganisation“ die Rede. Der Unterschied wird in der Begründung damit gerechtfertigt, dass Wettbewerbe, die (nur) von nationalen regionalen Sportbundesorganisationen (z. B. eines Landes- oder Kreisverband) veranstaltet u. s. w. werden, wie etwa Fußball Landes- oder Kreisliga, nicht erfasst werden sollen; es sollen engere Voraussetzungen auch an den Kreis der Sportorganisationen gestellt werden.

Die Beschränkung auf Bundesverbände unter Nichterfassung der regionalen Verbände erscheint unangemessen, da etwa in der Fußball-Landesliga den Sportlern mehr gezahlt werden kann, als z. B. den Sportlern in der 2. Volleyball- oder der 3. Handball-Bundesliga; es drohten also die höher bezahlten Wettbewerbe aus dem Anwendungsbereich des § 265d StGB-E herauszufallen. Dies erschiene nicht nur sinnwidrig. Auch würde die Strafbarkeit von der – stets änderbaren - Organisation des Wettbewerbs abhängen, was unbillig, weil zufällig erschiene.

Schließlich ist unklar, warum nur bei § 265d Abs. 5 Nr. 1 1. Fall StGB-E „...verband“ und nicht wie im Übrigen durchgängig „...organisation“ formuliert wird und welche Folgen dies haben soll.

Das unzweifelhaft gebotene Korrektiv kann ohne weiteres – wie im Gesetzentwurf bereits grundsätzlich vorgesehen - über § 265d Abs. 5 Nr. 3 StGB-E (Anteil der Profi-Sportler bzw. deren Einnahme) erfolgen und weiter ausgebaut werden (dazu s. unten), zumal auch die Regelung betreffend die „Erheblichkeit“ der erzielten Einnahmen zu kritisieren ist (auch dazu s. unten).

Die Beschränkung auf Wettbewerbe, an denen „überwiegend“ Profis teilnehmen, erscheint sachgerecht und praktikabel. „Überwiegend“ sind mehr als 50%. Dies ist objektiv feststellbar. Eine weitergehende Beschränkung z.B. auf „weit überwiegend“ ist abzulehnen. Sie würde zu unnötigen Abgrenzungsschwierigkeiten führen und hätte zur Folge, dass in weniger populären und finanzkräftigen Sportarten als insbesondere dem Fußball möglicherweise nationale Spitzenwettbewerbe oder gar internationale Wettbewerbe nicht erfasst wären. Die Strafbarkeit nach § 265d StGB-E wäre dann auf nur zu wenige Wettbewerbe beschränkt und könnte als „Lex Fußball“ wahrgenommen werden.

Die Berücksichtigung auch nur mittelbarer Einnahmen erscheint notwendig. Es ist hinsichtlich des Unwertgehalts unerheblich, ob der Sportler die Einnahmen für die sportliche Betätigung oder das Werben für einen Sponsor o. ä. erhält. In diesem Bereich sind auch die unterschiedlichsten Vertragsgestaltungen denkbar. Nur deren umfängliche Erfassung kann zufällige Unbilligkeiten verhindern.

Schließlich bleibt die Frage zu klären, wie beim einzelnen Sportler Profi- um Amateurtum voneinander abgegrenzt werden. Dies ist abschließend notwendig, um festzustellen, ob ein Wettbewerb berufssportlichen Charakter hat oder nicht.

Wie im Gesetzentwurf vorgesehen sollte diese Frage anhand der Einnahmen des einzelnen Sportlers und in relativen, nicht absoluten Werten beantwortet werden. Ein Abstellen auf absolute Werte würde den sehr unterschiedlichen Einkommensverhältnissen in den verschiedenen Sportarten nicht gerecht werden; außerdem müssten die – überdies nur schwer festlegbaren – absoluten Werte kontinuierlich überprüft und ggf. angepasst werden.

Das im Gesetzentwurf vorgesehene Erfordernis der „Einnahmen von erheblichem Umfang“ ist zu kritisieren, da sie zu unbestimmt erscheint.

In der Begründung wird auf die parallele Regelung im AntiDopG verwiesen. Erforderlich soll eine Einnahmequelle im Sinne wiederholten Erlangens wirtschaftlicher Vorteile sein, eine einmalige wirtschaftliche Zuwendung oder ein ausnahmsweise erzielt Preisgeld sollen nicht ausreichen. Für die Erheblichkeit soll es sich um Einnahmen handeln müssen, die deutlich über eine bloße Kostenerstattung hinausgehen.

„Erhebliche“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Schon dies bringt Unklarheiten mit sich. Zwar wird die Erheblichkeit in der Begründung durch „deutlich über eine bloße Kostenerstattung hinausgehend“ erläutert und definiert, doch handelt es sich dabei ebenfalls um einen unbestimmten und daher mit Unklarheiten behafteten Begriff.

Die Begründung erscheint auch bedenklich, soweit von „Einnahmequelle im Sinne eines wiederholten Erlangens wirtschaftlicher Vorteile“ die Rede ist. Es gibt Konstellationen, in denen Sportler tatsächlich als Profis anzusehen sind, aber insoweit nicht unter die Begründung fallen. Dies gilt etwa bei einem nur kurzfristigen Engagement gegen Einmalzahlung für einen bestimmten, einzelnen Wettbewerb, gerade wenn die Sportverbände kurzfristige Transfers, wie etwa im Handball, zulassen. Gleiches gälte, wenn Sportlern, die in den nationalen Wettbewerben unzweifelhaft Amateur sind, für die Teilnahme an einem internationalen Turnier gar vom Verband eine Einmalzahlung gewährt wird, wie etwa für Teilnahme an den Olympischen Spielen im 7er-Rugby. Auch dadurch drohten Strafbarkeitslücken.

Praktikabel, angemessen und Strafbarkeitslücken vermeidend ist demgegenüber, darauf abzustellen, ob der einzelne Sportler seine Einnahmen überwiegend, also zu mehr als 50% durch die sportliche Betätigung erzielt. Dies ist objektiv feststellbar. Auch im allgemeinen Sprachgebrauch und Verständnis wird als (Halb-) Profi gemeinhin derjenige bezeichnet, der seine Einnahmen in der Hauptsache aus der sportlichen Betätigung erzielt und sich anderweitig nur noch etwas hinzuverdient, während der Amateur in der Hauptsache anderweitige Einnahmen, zumeist aus selbständiger oder unselbständiger gewerblicher Tätigkeit hat und diese durch die sportliche Betätigung nur noch aufbessert. So würde ein hinreichendes Korrektiv zur wie dargelegt abzulehnenden Beschränkung auf

„Sportbundesverbände“ gem. § 265d Abs. 5 Nr. 1 StGB-E geschaffen und wären auch keine Wettbewerbe erfasst, die nicht erfasst werden sollten.

Bei Umsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfs würde sich sicherlich eine Linie in der Rechtsprechung herausbilden. Ob diese aber den Erwartungen entspricht ist offen und es drohten jedenfalls in Einzelfällen Strafbarkeitslücken.

**Ich schlage daher vor, § 265d Abs. 5 StGB-E wie folgt zu ändern:**

- **in Nr. 1 wird „einem Sportbundesverband oder einer“ durch „einer nationalen oder“ ersetzt.**
- **in Nr. 3 wird „Einnahmen von erheblichem Umfang“ durch „den überwiegenden Teil ihrer Einnahmen“ ersetzt.**

*Hilfsweise schlage ich vor, in Nr. 1 „einem Sportbundesverband oder einer“ durch „einer Sportbundesorganisation oder“ zu ersetzen.*

#### 12. Besonders schwere Fälle gem. § 265e StGB-E

Die vorgesehene Einführung eines gesonderten Strafrahmens für besonders schwere Fälle nebst der Benennung von Regelbeispielen erscheint sachgerecht. Bei den Regelbeispielen handelt es sich um im StGB vielfach gebräuchliche „Klassiker“, für deren Erweiterung aufgrund des unbenannten Falls keine Notwendigkeit besteht.

#### 13. Offizialdelikte

Durch die Ausgestaltung der §§ 265c ff. StGB-E als Offizialdelikte wird der Bedeutung der geschützten Rechtsgüter Rechnung getragen. Auch die bereits dargestellten sogen. Korruptionsskandale und das dabei zu Tage getretene mangelnde interne Aufklärungsinteresse und Verhalten sprechen dafür.

Einer Vielzahl substanzloser Strafanzeigen insbesondere vermeintlich betrogener Sportler könnte auch durch eine Ausgestaltung als relative Antragsdelikte nicht vorgebeugt werden, da in diesen stets ein vermeintliches besonderes öffentliches Interesse anführen könnten. Die Möglichkeit, geringfügige Vergehen gem. §§ 153 ff. StPO einzustellen bzw. von ihrer Verfolgung abzusehen bleibt – wie grundsätzlich bei allen Straftaten – unberührt. Dies gilt namentlich auch soweit durch die Sportverbandsgerichtsbarkeiten mit einer angemessenen Sanktionierung zu rechnen ist.

Zwar ließe sich auch – wie noch im Referentenentwurf vorgesehen – eine Ausgestaltung der §§ 265c ff. StGB-E als relative Strafantragsdelikte begründen. Dies entspräche der Regelung zu § 299 StGB in § 301 StGB. In diesem Fall wären jedoch eindeutige Regelungen zur Frage der Strafantragsberechtigung erforderlich und wäre eine Ergänzung des § 374 Abs. 1 Nr. 5a StPO (Privatklage) sowie der RiStBV zu prüfen.

#### 14. Erweiterter Verfall (§ 73d StGB) gem. § 265f StGB-E und Überwachung der Telekommunikation (§ 100a StPO) gem. Art. 2 des Gesetzentwurfs

Die Beschränkung der Anwendbarkeit des § 73d StGB (erweiterter Verfall) sowie des § 100a StPO (Überwachung der Telekommunikation) auf die benannten Regelbeispiele für besonderes schwere Fälle gem. § 265e S. 2 StGB-E erscheint angemessen. Andernfalls würde wohl trotz der bisweilen betroffenen hohen Geldbeträge die Bedeutung der §§ 265c u.

265d StGB-E überstrapaziert werden. Zudem stimmen diese Regelungen mit denen zu §§ 299 f. StGB überein, was wiederum vom Gedanken der zu begrüßenden Einheitlichkeit der Rechtsordnung getragen wird.

#### 15. weitergehende Regelungen

§ 261 Abs. 1 S. 2 Nr. 4. a) StGB (Geldwäsche) sollte jedenfalls um § 265c StGB-E ergänzt werden, da Delikte in diesem Bereich häufig der organisierten Kriminalität zuzurechnen sein dürften. Eine Ergänzung auch um § 265d StGB-E erscheint jedoch entbehrlich, da die Strukturen bei Delikten in diesem Bereich diese Voraussetzung häufig nicht erfüllen dürften und andernfalls ebenso häufig § 265c StGB-E einschlägig sein dürfte.

Eine Ergänzung des § 74c GVG erscheint nicht geboten, da trotz des häufig anzunehmenden Bezuges zur organisierten Kriminalität nur selten zur Beurteilung des Falles besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sein dürften.

Ein Kronzeugenregelung oder eine Regelung zur tätigen Reue erscheint nicht geboten, da sie die Bedeutung der §§ 265c ff. StGB-E überstrapazieren würde. Tätige Reue u. ä. ist nach allgemeinen Regeln gem. §§ 46 ff. StGB ohnehin strafmildernd zu berücksichtigen und entsprechende besondere Regelungen hätten aufgrund der eher niedrigen Strafraumen einen nur eingeschränkten Wert.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. J. Müller', located at the bottom left of the page.